

Stadt Ulm



Stadt Ulm
Fachbereich
Bildung und Soziales

Arbeitsmarktstrategie
für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds
im Stadtkreis Ulm

für das Programmjahr 2020

INHALT

1.	Vorbemerkung	2
2.	Die regionalen Ziele 2014-2020	3
3.	Die Ausgangssituation für die ESF-Ziele in der Stadt Ulm.....	7
3.1	Die regionale Ausgangslage für das spezifische Ziel B 1.1	7
3.2	Die regionale Ausgangslage für das spezifische Ziel C 1.1	11
3.3	Handlungsbedarf auf der Grundlage der Ausgangsbeschreibung	13
4.	Formulierung von Zielen; Definition der Zielgruppen	14
5.	Umsetzung der Ziele	16
6.	Festlegung der Evaluationsschritte	17
7.	Ausblick neue Förderperiode-.....	17

Geschäftsführung des ESF-Arbeitskreises Ulm
Tobias Rivoir
Stadt Ulm - Fachbereich Bildung und Soziales
Abteilung SO
Olgastr. 143, 89073 Ulm

1. Vorbemerkung

Die aktuelle ESF-Förderperiode 2014-2020 ist in Bezug auf die regionale ESF Förderung ist faktisch seit 1.1.2015 in Baden-Württemberg und parallel dazu in der Stadt Ulm umgesetzt worden. Der AK ESF der Stadt Ulm hat für die Förderjahre dieser Förderperiode aktuelle ESF Arbeitsmarktstrategien erarbeitet, diskutiert und beschlossen.

Unter Berücksichtigung der spezifischen Entwicklungen in den Schwerpunktbereichen, welche der regionalen ESF Förderung zur Verfügung stehen, ist das folgende ESF Strategiepapier verfasst worden.

Die regionale ESF-Förderung ist demnach insbesondere konzentriert auf folgende Zielgruppen:

Menschen mit besonderem Förderbedarf wie Langzeitleistungsbeziehende im Rechtskreis SGB II, darunter insbesondere Personengruppen mit besonderen Vermittlungshemmnissen, Zuwander/-innen und Personen mit Migrationshintergrund, Alleinerziehende, Ältere oder auch Menschen mit psychosozialen Problemlagen (B 1.1.)

Im anderen spezifischen Ziel sollen darüber hinaus Schüler/innen erreicht werden, die vom Schulabbruch bedroht sind und durch andere schulischen Regelsysteme nicht (mehr) angesprochen werden können. Hierzu gehören auch junge Menschen, die von den Übergangssystemen an der Schnittstelle von Schule und Beruf sowie von der Jugendberufshilfe nicht erreicht werden (C 1.1.).

Die Zielsetzungen des regionalen Landes-ESF implizieren eine Strategieplanung im Hinblick auf die spezifische Situation in der Stadt Ulm. Sie erfordern einen vertiefenden Blick zur Beschreibung der Ausgangssituation und zur regionalen Bedarfsanalyse. Für die Erarbeitung der Arbeitsmarktstrategie 2020 gilt weiterhin: Gemäß der Reihenfolge der spezifischen Regionalziele B 1.1 (Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind) und C 1.1 (Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit) werden zentrale Indikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage detailliert dargestellt. Die der Analyse zugrundeliegenden Daten wurden v.a. aus den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (BA), des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) und aus der aktuellen Schulstatistik der Stadt Ulm sowie ergänzenden Daten und Berichten aus dem Bereich der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendsozialarbeit entnommen. Die Auswahl der regionalen Strategieziele und Zielgruppen erfolgt auf der Grundlage der Beschreibung der Ausgangslage und der Ermittlung der regionalen Bedarfe für das Jahr 2020.

2. Die regionalen Ziele 2014-2020

Die ESF Förderung aus dem Landes ESF erfolgt in der aktuellen ESF Förderperiode sowohl zentral auf Landesebene als auch regional auf (Stadt-)Kreisebene. Daraus resultiert, dass sich das bisherige Zielspektrum für den gesamten Landes-ESF nicht auf die zwei Ziele B 1.1. und C 1.1. begrenzen lässt, vielmehr erfolgt eine stärkere Zuständigkeitsaufteilung zwischen der Regional- und der Landesebene, sowie zwischen den in den Landes-ESF eingebundenen Fachressorts. So beschreibt das Operationelle Programm des Landes Baden-Württemberg für den ESF in der aktuellen Förderperiode, dass Maßnahmen, die den Übergang in Beschäftigung fördern sollen, im zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau angesiedelt sind. Allgemeine Berufsberatung findet hingegen in den Schulen statt und wird durch das Landesministerium für Kultus, Jugend und Sport koordiniert. Im Ministerium für Soziales und Integration werden jene Vorhaben gesteuert, die sich auf die Förderung der sozialen Inklusion, der Bekämpfung von Armut, aber auch auf die Investitionen in Bildung und Ausbildung für benachteiligte Zielgruppen konzentrieren. Hierin finden sich sowohl zentrale Programme von landesweiter Bedeutung als auch die bedarfsorientierte regionale ESF Förderung. Die beiden Ziele, die das Land der regionalen ESF-Förderung zur Verfügung stellt, werden wie folgend zusammengefasst sowie erweitert durch die Beschreibung der Querschnittsziele und -themen, die gemäß "Toolbox zu Querschnittszielen und Querschnittsthemen in der regionalen ESF Umsetzung", herausgegeben von der Querschnittsberatung im ESF Baden-Württemberg 02/2017 im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration; Autor/in: Peer Gillner, Irene Pimminger, in jedem Stadium der Umsetzung des ESF Berücksichtigung finden soll.

Spezifisches Ziel B.1.1

Das Ziel lautet: „Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind“. In diesem Ziel geht es insbesondere darum, durch gezielte Fördermaßnahmen die Beschäftigungsfähigkeit arbeitsmarktferner, oft mit mehreren Vermittlungshemmnissen belasteter Langzeitarbeitsloser und Langzeitleistungsbeziehender durch Angebote sozialer und individueller Stabilisierung und niedrigschwelliger Qualifizierung zu erhöhen. Darüber hinaus wird mit der Förderung ein Beitrag zur gesellschaftlichen Integration von Gruppen geleistet, die in besonderem Maße von Ausgrenzung und Armutsgefährdung betroffen sind. Die auf den jeweiligen regionalen Kontext zugeschnittenen Interventionen sollen die betroffenen Menschen auch im Zugang zu grundlegenden sozialen Kompetenzen unterstützen, die eine Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und Integration in das Erwerbsleben darstellen. In der regionalen Umsetzung können laut Operationellem Programm insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, kultur- und geschlechtersensible Maßnahmen zur Alltagsstabilisierung, Maßnahmen zur gesundheitlichen Stabilisierung und zur sozialen Integration, aber auch niedrigschwellige Angebote zur Erhöhung von Schlüsselqualifikationen durchgeführt werden.

Die Beschreibung der regionalen Ausgangslage im Hinblick auf die Umsetzung dieses das Thema Langzeitarbeitslosigkeit aufgreifenden spezifischen Ziels in der Stadt Ulm findet sich in Kapitel 3.1.

Die spezifischen Zielgruppen, deren Förderung für den AK ESF der Stadt Ulm von hoher Priorität sind, werden in Kapitel 4 "Formulierung, Definition von Zielgruppen" näher beschrieben.

Spezifisches Ziel C 1.1

Die Vermeidung von Schulabbrüchen und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit sind die zentralen Intentionen dieses spezifischen Zieles.

Hier sollen insbesondere Maßnahmen gefördert werden, die in Ergänzung zu schulischen Angeboten sowie Angeboten der Jugendhilfe bzw. Jugendberufshilfe dazu beitragen, schulpflichtige junge Menschen an Regelsysteme der Schule heranzuführen und sie so zu integrieren, dass sie einen regulären Schulabschluss erreichen können. Oftmals wird hierfür eine individuelle und auch längerfristig angelegte sozialpädagogische Begleitung erforderlich sein, die auch das familiäre Umfeld und die realen Bezüge der jungen Menschen zu dessen Umwelt mitberücksichtigt. Auch aufsuchende Formen der Sozialarbeit kommen je nach Einzelfall zum Einsatz. Ergänzend sollen auch junge Menschen, die zwar arbeitslos sind, aber regulären Beratungs- und Integrationsangeboten fernbleiben, wieder in einen geregelten Beratungs- und Vermittlungsprozess eingegliedert werden. Junge Menschen, die ihre Schulpflicht bereits erfüllt haben, können im Rahmen der Förderung im spezifischen Ziel C 1.1 auch im Rahmen spezifischer berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen gefördert werden. Die Förderung im spezifischen Ziel C 1.1 ist auf junge Menschen - in der Regel im Alter bis zu 25 Jahren - ausgerichtet, die aufgrund ihres erheblichen Förderbedarfs nicht von Maßnahmen der allgemeinen Berufsorientierung oder Berufsberatung erreicht werden können.

Die Beschreibung der regionalen Ausgangslage für die Verfolgung dieses spezifischen Ziels in der Stadt Ulm findet sich in Kapitel 3.2.

Die spezifischen Zielgruppen, die für den AK ESF der Stadt Ulm in diesem Kontext von Bedeutung sind, werden in Kapitel 4 "Formulierung, Definition von Zielgruppen" näher beschrieben.

Querschnittsziele/ -themen

Das für die aktuelle ESF Förderperiode maßgebliche Operationelle Programm von Baden-Württemberg hat im Hinblick auf die Umsetzung der ESF Ziele die Beachtung der folgenden horizontalen Prinzipien implementiert, welche in jedem ESF Projektantrag berücksichtigt und umgesetzt werden müssen; die Projektantragsteller müssen gemäß Antragsformular in ihrer Konzeption dazu Stellung nehmen. Im Sinne der bereits zitierten "Toolbox zu Querschnittszielen und Querschnittsthemen in der regionalen ESF Umsetzung" wird darauf hingewiesen, dass auch in der weiteren Ausarbeitung

dieses Strategiepapiers die Kriterien der Querschnittsziele (bzw. -themen) in alle Kapitel einfließen. Es geht im Einzelnen um folgende Aspekte:

Ökologische Nachhaltigkeit

Relevant für die regionale ESF Förderung ist dabei der Aspekt der ökologischen Nachhaltigkeit; es kann beispielsweise in einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne eines B 1.1. Projekts umweltgerechtes Verhalten sowie Energiesparen; vgl. S. 10 der "Toolbox/ Bausteine", der angesprochenen Zielgruppen berücksichtigt werden oder in einer C 1.1. Maßnahme der ökologische Wissenstransfer verstärkt werden. Für die Durchführung regionaler ESF Projekte ist die Umsetzung dieses Querschnittsziel nicht obligatorisch, vgl. Aussagen in der "Toolbox" bzw. "Checkliste zur Bewertung der Querschnittsziele und Querschnittsthemen im Rankingverfahren", ", herausgegeben von der Querschnittsberatung im ESF Baden-Württemberg 03/2017 sowie der Arbeitshilfe v. 3.4.2019 im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration, Autor/innen: Irene Pimminger, Peer Gillner, Katrin Triebel, S. 3..

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Entsprechend der Antidiskriminierungspolitik der EU postuliert der ESF aktive Maßnahmen gegen jede Form von Diskriminierungen. Zielgruppen, die von Diskriminierungen besonders betroffen sein können, sind insbesondere und ohne abschließenden Charakter: Menschen mit Migrationshintergrund, Ältere Menschen und Menschen mit Behinderung.

Die Intention des Ziels besteht in der Verbesserung der Teilhabechancen von besonders benachteiligten Menschen an der schulischen Bildung (C 1.1.) und der Integration am Erwerbsleben (B 1.1.). ESF Projektträger sind gehalten, die Projekte kultursensibel, inklusiv und gegen Altersdiskriminierung ausgerichtet, umzusetzen; sowohl was die Auswahl der Projektteilnehmenden als auch die Kommunikationsweise während des Projektverlaufs anbelangt.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Während der ESF Förderperiode 2007-13 wurde im regionalen AK ESF der Stadt Ulm das Coaching Begleitprojekt Gender Mainstreaming im ESF umgesetzt, dessen nachhaltigen Resultate weiterhin für die Umsetzung dieses Querschnittszieles relevant sind.

In Projekten beider ESF Ziele (B 1.1. und C 1.1.) geht es um den Abbau geschlechterspezifische Segregation und die aktive Vermeidung von geschlechertypischen Rollenzuweisungen.

In Bezug auf die Projektdurchführung von B 1.1. Projekten steht im Vordergrund die Erreichung des

Ziels der existenzsichernden Beschäftigung von Frauen und Männern und die langfristige Erhöhung der Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben.

Querschnittsthemen:

Soziale Innovation:

Die ESF Projektträger sollen motiviert werden, in ihren Projektkonzeptionen Ansätze sozialer Innovation zu implementieren. Im Sinne der "Toolbox" soll dabei "neuen Bedürfnissen und Herausforderungen gerecht werden und neue soziale Beziehungen oder Kooperationen geschaffen werden", s. Ausführungen auf S. 10 des Dokuments.

Transnationalität

Dieses Thema stellt ein fakultatives Angebot vor dem Hintergrund des europäischen Kontexts der ESF Förderung dar, ist jedoch nicht obligatorisch für die Umsetzung des regionalen ESF in Baden-Württemberg.

Denkbar sind Projektpartnerschaften oder -kooperationen unter Nutzung der Netzwerke und Erfahrungen im Rahmen der EU- Donauraumstrategie.

3. Die Ausgangssituation für die ESF-Ziele in der Stadt Ulm

3.1 Die regionale Ausgangslage für das spezifische Ziel B 1.1

Die Ausgangssituation in der Stadt Ulm kann im Hinblick auf das spezifische Ziel B.1.1 beschrieben werden durch eine Analyse des Arbeitsmarkts, insbesondere der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des SGB II nach ausgewählten Merkmalen, der Personen mit Migrationshintergrund und der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach ausgewählten Merkmalen. Als Datenquellen dienen die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der aktuelle Datenset des ISG sowie weitere aktuelle Informationen.

3.1.1 Arbeitslose im Rechtskreis SGB II

In der Stadt Ulm sind im Jahr 2018, Berichtsmonat September 1.315 Personen als arbeitslos im Rechtskreis SGB II gemeldet (Im Vorjahresmonat waren es 1.460 Personen; dies entspricht einem Rückgang von 9,93 %).

Die Integration langzeitarbeitsloser Menschen bleibt trotz guter konjunktureller Lage eine besondere Herausforderung.

Frauen und Männer im SGB II

Die Differenzierung nach Geschlecht zeigt, dass im Jahr 2018 in Ulm 580 Frauen (44,11 %) arbeitslos und im SGB II Bezug (Vorjahresmonat:631; dies entspricht einem Rückgang von 8,08 %); und 735 Männer (55,89 %) sind. Die Situation bei den Männern 2018: 829; somit kann eine Verringerung i.H.v. 11,34 % festgestellt werden.

Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahre im SGB II

Insgesamt sind 172 junge Erwachsene unter 25 Jahre in Ulm als arbeitslos im SGB II registriert, d.h. 13,08 % der SGB II-Arbeitslosen waren unter 25 Jahre (2017 waren es absolut 199, d.h. hier ist ein Rückgang von 8,51 % zur Situation 09/2017 festzustellen). Die geschlechterdifferenzierte Betrachtung ergibt, dass 113 männliche Jugendliche (65,7%); im Vergleich zu 2017 ist hier ein Rückgang von + 11,02 % festzuhalten und 61 weibliche Jugendliche (34,3 %); dies sind 3,28 % weniger im Vergleich zu 2017.

Ältere Arbeitslose im SGB II (Ü 55)

Im Jahr 2018 waren 221 Personen oder 16,81 % der SGB II-Arbeitslosen älter als 55 Jahre; 2017 waren es noch 255 dies entspricht einem Rückgang zum Vorjahr von 13,33 %. Die Differenzierung nach Geschlecht zeigt folgendes: Es sind etwa gleich viel ältere arbeitslosen Frauen und Männer zu verzeichnen: 113 (50,23%), und 110 Frauen (49,77 %) registriert.

Langzeitarbeitslose im SGB II (d.h. mindestens 1 Jahr arbeitslos)

Von allen Arbeitslosen im Bestand SGB II sind 380 Personen oder 28,9 % als langzeitarbeitslos gemeldet (2017 waren es noch 507; dies entspricht einem Rückgang von 23,41 %). Geschlechterdifferenziert sind dies 246 Frauen (48,52 %), d.h. 20,9 % weniger als 2016- bzw. 261 Männer (51,48 %), d.h. 25,64 % weniger als 2017.

Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung im SGB II

Im Jahr 2018 verfügten in der Stadt Ulm insgesamt 905 Arbeitslose im Rechtskreis des SGB II (entspricht 68,82 % aller Arbeitslosen) über keine abgeschlossene Berufsausbildung; 2017 waren es 797 Personen; hier ist eine deutliche Steigerung in Höhe von 13,55 % zu vermerken. Hiervon wurden insgesamt 396 Frauen gezählt (entspricht 43,76% und einer Steigerung von 13,14 % im Vergleich zum Vorjahr und 509 Männer (56,24 %; prozentuale Steigerung: 13,87 %).

Fazit: Gut zwei Drittel der SGB II-Arbeitslosen verfügen über keine abgeschlossene Berufsausbildung. Im Vergleich zum Vorjahresmonat ist jedoch eine überproportionale Steigerung dieser Gruppe zu verzeichnen.

Ausländer/-innen im SGB II

Der Anteil der ausländischen arbeitslosen Personen im SGB II liegt bei 50,27% (661 Personen); der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr beträgt: 4,76 %. Von den arbeitslosen ausländischen Personen im SGB II sind 281 Frauen (542,51 %), im Vergleich zu 2017 ist hier ein leichter Rückgang in Höhe von 2,43 % festzuhalten. 380 Männer (57,49 %) sind hiervon betroffen; was einem Rückgang von 6,4 % gleichkommt.

Personen mit einer Schwerbehinderung im SGB II

6,24% aller Arbeitslosen im SGB II bzw. 82 Personen in der Stadt Ulm haben eine Schwerbehinderung- 2017 waren es noch 107; dies bedeutet ein Rückgang von 23,36 %, davon sind 29 (35,37 %) Frauen -Rückgang zum Vorjahr: 32,56 %- und 53 Männer (64,63 %) -der Rückgang zum Vorjahr beträgt hier 17,19 %.

Alleinerziehende im SGB II

2018 werden im Rechtskreis des SGB II insgesamt 121 alleinerziehende Arbeitslose, der überwiegende Anteil davon sind Frauen- gezählt. Dies entspricht einem Anteil von 8,15% an allen registrierten SGB II-Arbeitslosen. Situation 2016: 164 Personen, es erfolgte also ein Rückgang von 27,44 %.

Fazit: Trotz des deutlichen Rückgangs ist der Anteil Alleinerziehender im SGB II noch überproportional hoch.

3.1.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rechtskreis SGB II

Da sich das spezifische Ziel B 1.1 nicht nur an Arbeitslose im Rechtskreis des SGB II wendet, sondern u.a. auch die Bedarfsgemeinschaften mit in den Fokus nimmt, sind nachfolgend einige Daten zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Sinne § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II¹ (eLb) ausgewertet.

Die aktuellen Daten zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beziehen sich wieder auf den Berichtsmonat September 2018. Insgesamt zählen in der Stadt Ulm 3.736 Personen zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (2017 waren es 4001; hier ist ein Rückgang von 6,62 % festzustellen). 1.889 (50,56 %) davon sind Frauen; hier ist ein Rückgang zum Vorjahr in Höhe von 5,6 % und 1.847 Männer; hier ist ein Rückgang von 7,65 % zu konstatieren.

Das bedeutet, dass es in Ulm 284 % (zum Vergleich: 2017 waren es noch 274 %) so viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II gibt wie Leistungsberechtigte, auf die ausschließlich die Merkmale "arbeitslos" und "SGB II Bezug" zutreffen.

Fazit: Im Rechtskreis des SGB II liegt der Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf mehr als dem zweieinhalbfachen Wert der Zahl der Arbeitslosen im Sinne des SGB II.

Altersgruppen

Für die einzelnen Altersgruppen stellt sich die Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie folgt dar: 764 Personen sind unter 25 Jahre alt; dies entspricht einem Anteil von 20,89 %; der Rückgang zum Vorjahr beträgt 8,61 %. 2.422 Personen oder 64,83 % sind zwischen 25 bis 55 Jahre alt; hier fand also ein Rückgang in Höhe von 5,91 % statt. 550 Menschen sind 55 Jahre und älter; entspricht 14,72 %; bei dieser Alterskohorte ist ein Rückgang von 6,94 % zu verzeichnen.

Fazit: Der Anteil der Leistungsberechtigten im Alter zwischen 25 und 55 Jahren ist relativ die Größte.

Alleinerziehende unter den eLb

Die Zahl der Alleinerziehenden unter den eLb beträgt im September 2018 567 und macht einen Anteil von 15,18% aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus; im Vorjahr waren es noch 575, was

¹ Leistungen nach dem SGB II erhalten Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

einem Rückgang von 1.39 % gleichkommt.

Ausländer/-innen unter den eLb

In der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II haben in Ulm 1.919 Personen (2017: 2008 Personen) eine nichtdeutsche Nationalität, dies entspricht einem Anteil von 51,37 %. Der Rückgang zu den Vorjahreszahlen beträgt 4,43 %.

Langzeitleistungsbezieher/-innen

Kriterium hierfür ist, dass eine Person, die mindestens das 17. Lebensjahr vollendet hat, in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate auf SGB II Leistungen angewiesen war.

Insgesamt sind 2.192 Personen (58,6 % im Vergleich zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten) als langzeitleistungsbeziehend eingestuft. Davon waren 1.167 (53,2 %) Frauen; dies kommt einer leichten Steigerung i.H.v. 0,52 % gleich und 1.025 (46,7 %) Männer; hier ist eine erhebliche Steigerung von 16,88 % zu verzeichnen. Die Alterskohorte über 50 Jahre ist mit 628 Personen (28,65) - Veränderung zum Vorjahr: -Rückgang i.H.v. 7,24 %-, vertreten. 397 Menschen (18,11%) sind alleinerziehend im Langleistungsbezug; die Veränderung zum Vorjahr beträgt - 1,0 %.

Fazit: Festzustellen ist immer noch ein überproportionaler Frauenanteil bei den Langzeitleistungsbeziehern/innen; Alleinerziehende sind dauerhaft und besonders gefährdet, sich nicht mehr aus der Abhängigkeit von SGB II Leistungen lösen zu können.

3.1.3 Personen mit Migrationshintergrund (MH) in SGB II und SGB III Bezug

Auf folgende Daten bzw. Aspekte kann im Folgenden näher eingegangen werden:

- Im September 2018 hatten 1.219 Personen bzw. 62,45 % der arbeitslosen Personen in Ulm – in SGB II und SGB III - einen Migrationshintergrund, was einem deutlichen Rückgang von 18,89 % im Vergleich zu 2017 entspricht; davon waren 526 (43,19 %) Frauen und 657 (66,9 %) Männer.
- Hinsichtlich der schulischen und beruflichen Ausbildung zeigte sich für die Rechtskreise, dass 198 arbeitslose Personen mit Migrationshintergrund (16,2 % Anteil an dieser Personengruppe) keinen Hauptschulabschluss haben; 2017 waren es noch 244 Personen; also ist ein Rückgang i.H.v. 18,85 % erfolgt.

Des Weiteren: 789 Arbeitslose mit Migrationshintergrund befinden sich im Rechtskreis SGB II (68,61 %), vormals waren es 952 Personen; also ist hier ein deutlicher Rückgang in Höhe von 17,12 % zu verzeichnen.

3.2 Die regionale Ausgangslage für das spezifische Ziel C 1.1

Als Datenquelle dienen die aktuellen Daten der Stadt Ulm, Fachbereich Bildung und Soziales, Abteilung Bildung und Sport. Es werden auch ergänzende Einschätzungen aus dem Erfahrungsbereich

der Jugendsozialarbeit bzw. der Mobilen Jugendarbeit in diesen Abschnitt ausgewertet im Hinblick auf die strategischen Vorgaben für C 1.1. Projekte.

Im Folgenden wird die hier relevante Schulstatistik zum Schuljahr 2016/17 dargestellt:

Tabelle 1: Schulabgänger/-innen Allgemeinbildende Schulen Schuljahr 2017/2018

Quelle: Information der Stadt Ulm, Abt. Bildung und Sport

Schule	Hauptschulabschluss (w/m)	Werkrealabschluss (w/m)	Realschulabschluss	Hochschulreife bzw. FH Reife
Werkrealschule/ einschl. Gemeinschaftsschule	149 insg. 64 (w), 85 (m) ohne Hauptschulabschluss 12 insg. 3 (w), 9 (m)	87 insg. 42 (w), 45 (m)		
Realschule	15 insg. 6 (w), 9 (m) ohne Hauptschulabschluss 11 insg. 2 (w), 9 (m)		248 insg. 128 (w) 120 (m)	
Gymnasium	4 insg. 2 (w), 2 (m) ohne Hauptschulabschluss 2 (m)		13 insg. 4w) 9 (m)	504 insg. 222 (w) 278 (m)

Tabelle 2: Schulabgänger/-innen Staatliche Berufsschulen Schuljahr 2016/2017

Quelle: Information der Stadt Ulm, Abt. Bildung und Sport

Abschluss	Insgesamt	Weiblich	Männlich
Insgesamt	2.046	893	1153
Abschlusszeugnis der Schule	1.780	787	993
Realschulabschluss	5	0	5

Mit Blick auf das Geschlechterverhältnis wird deutlich, dass junge Frauen bei den Abschlüssen

der allgemeinbildenden Schulen ein deutlich höheres Niveau (gemessen am Anteil der Fach-/Abiturientinnen) als die jungen Männer erreichen. Bei den Abschlüssen der berufsbildenden Schulen ist der Anteil der höheren Abschlüsse bei den jungen Männern wiederum höher. Andererseits könnten schwächere Schülerinnen und Schüler der bei den beruflichen Schulen angesiedelten VAB (Vorqualifizierungsjahr Arbeit/ Beruf) Klassen im Kontext mit dem ESF Ziel C 1.1. von besonderem Interesse sein. Dies gilt besonders, seitdem Schüler/-innen aus den "VABO" -Klassen -Vorqualifizierungsjahr Arbeit/ Beruf für Schüler/-innen ohne Deutschkenntnisse -in den nächsten Jahren vermehrt in das VAB Jahr überwechseln.

Bei der Zielgruppe der Maßnahmen im spezifischen Ziel C 1.1 handelt es sich – wie oben bereits beschrieben – um Schüler/-innen und Jugendliche, die sich formal zwar im System Schule bzw. im Übergangssystem von Schule zu Beruf befinden, de facto aber durch die Angebote in den Systemen nicht der nicht mehr erreicht werden. Vor diesem Hintergrund kann zunächst angenommen werden, dass Absolventen/-innen der allgemeinbildenden Schulen ohne Hauptschulabschluss ohne Zweifel zur C 1.1. Zielgruppe gehören. Es gehören aber auch ebensolche jungen Menschen im Stadtkreis dazu, deren prekäre Situation durch die amtliche Schulstatistik nicht hinreichend abgebildet werden kann.

Im Rahmen der Ausgangsanalyse wurden daher einzelne Fachkräfte aus den Bereichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit mittels eines Erhebungsbogens befragt, der explizit nach der geschätzten Größe der Zielgruppe, aber auch nach soziodemographischen und sozialen Merkmalen diese jungen Menschen fragte. Folgende Aussagen lassen sich auf Basis der Auswertung dieser kleinen Befragung zusammenfassen.

Mehr als 50 Jugendliche können nach Einschätzung der "Mobilen Jugendarbeit" der Stadt Ulm als "ausbildungsfern" eingeschätzt werden. Des Weiteren befinden sich in den Angeboten "Hilfen für Jugendliche in der AB Ulm" der Anderen Baustelle Ulm e.V. und dem Angebot "Spurwechsel" von fakt.ori e.V. ca. 50-60 Jugendliche, auf die das Merkmal "ausbildungsfern" zutrifft (Überschneidungen sind bei den Zahlenangaben möglich). Die jungen Menschen sind im Alter von 14 bis 25 Jahren und nicht mehrheitlich einer deutschen oder nichtdeutschen Herkunft zuzuordnen. Insgesamt scheint das Problem der Schulverweigerung oder Schulausschließung eher männliche Jugendliche zu betreffen. Auch die individuelle Situation der betreffenden Jugendlichen zeigt sich unterschiedlich -also nicht einer bestimmten sozialen Situation zuzuschreiben-, vielmehr ist die prekäre Situation der Jugendlichen oftmals durch Probleme im Elternhaus bzw. in der Familie begründet.

Die wesentlichen Probleme, die sich bei diesen Jugendlichen zeigen, können für den Bereich der mobilen Jugendarbeit folgendermaßen zusammengefasst werden: Perspektivlosigkeit, belastende Familiensituationen, riskanter Konsum von legalen und illegalen Drogen, allgemein sozial schädliche Verhaltensweisen und Delinquenz.

Im Bereich der Schulsozialarbeit / Jugendberufshilfe liegen die Probleme überwiegend im den Bereichen der verminderten Leistungsfähigkeit, Bildungs- und Sprachdefiziten, in mangelndem Durchhaltevermögen, mangelnden Kenntnissen über den Übergang in eine Ausbildung.

Die Gründe für Schulabbruch oder Schulverweigerung sind bei den jungen Menschen vielfältig. Teilweise liegen diese in der psychischen Verfassung der einzelnen Schüler/-innen, auch Mobbing bis hin zu Cybermobbing und Formen aktiver Schulverweigerung können dabei eine Rolle spielen. Schließlich scheint es angesichts der sozialen Lage der Jugendlichen geboten, individuelle Ursachenanalysen und Maßnahmenplanungen vorzunehmen.

Oft ist bei diesen Jugendlichen ein Mix von verschiedenen Hilfen notwendig (z.B. Suchtberatung, Suchttherapie, weiterführende Hilfesysteme). Direkte Angebote vor Ort an den Schulen oder Projekte mit Unterstützung bei der Berufswahl können vor allem bei ausbildungswilligen Jugendlichen greifen, die aber zahlreiche Bildungsdefizite und Vermittlungshemmnisse aufweisen. (z.B. Förderschüler/-innen mit Lernbehinderung, Jugendliche mit sprachlichen Defiziten oder bildungsferne Jugendliche, Schüler/-innen der Vorbereitungsklassen die erst in unser System integriert werden müssen).

3.3 Handlungsbedarf auf der Grundlage der Ausgangsbeschreibung

Auf Basis der Ergebnisse der Ausgangsbeschreibung des Arbeitsmarktes in der Stadt Ulm werden hier die jeweiligen Handlungsbedarfe im Hinblick auf die Interventionsfelder des regionalisierten ESF dargestellt.

Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen

Es wird deutlich, dass in der Stadt Ulm nicht alle Personengruppen im SGB II gleichermaßen von der allgemein positiven Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt profitieren. So besteht weiterhin ein Förderbedarf für Alleinerziehende (hier überwiegend Frauen), für Arbeitslose im SGB II ohne deutschen Pass bzw. mit Migrationshintergrund, für Leistungsbeziehende ohne abgeschlossene Berufsausbildung und für Langzeitarbeitslose im SGB II, s.a. Toolbox/Bausteine a.a.O. S. 4. Auch mit Blick auf die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zeigen sich die benannten Personengruppen als diejenigen mit einem vermeintlich hohen Unterstützungsbedarf. Von der Gruppe der arbeitslosen Menschen mit Migrationshintergrund sind mehr Personen auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) angewiesen. Sie verfügen darüber hinaus über ein niedrigeres schulisches und berufliches Ausbildungsniveau, was sich als Hemmnis bei der Vermittlung in Arbeit erweist.

Der Handlungsbedarf für den ESF in diesem Interventionsfeld bestand bereits in der Förderperiode 2007-2013 und wurde dem damaligen spezifischen Ziel C 8.2 (Stabilisierung von Lebensverhältnissen und Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsmarkt von Gruppen mit besonderen Vermittlungshemmnissen) zugewiesen. Es gilt, für diesen Personenkreis die Heranführung an Maßnahmen der Arbeitsförderung mit einer individuellen beruflichen Perspektive zu verknüpfen. Projekte in diesem Feld sollen auch helfen, Lebensverhältnisse zu stabilisieren, um durch niedrigschwellige Integrationsangebote Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben zu gewährleisten.

Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit

Insgesamt liegen über die Zielgruppe des spezifischen Ziels C 1.1, die Schüler/-innen und jungen Menschen, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und die von schulischen Regelsystemen nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können, noch keine umfassenden statistische Regionaldaten vor. Ausgehend von den Daten der Schulabgangsstatistik zeigt sich mit Blick auf die Absolventen/innen ohne Hauptschulabschluss, dass in besonderer Weise Schüler/innen mit Migrationshintergrund hiervon betroffen sind.

Der spezifische Handlungsbedarf ergibt sich demnach aus der Identifikation und Systematisierung der vorhandenen Förderinstrumente und der Frage, welchen Beitrag der ESF dazu leisten kann, stigmatisierte Jugendliche, Schüler/-innen mit drohendem Schulabbruch und Schulabsentisten/-innen zu erreichen, und welche ergänzenden Maßnahmen angebracht und notwendig sind. Hierzu gehört eine kontinuierliche Unterstützung mit gewachsener Beziehung – z.B. in der Mobilen Jugendarbeit – als eine wesentliche Voraussetzung, um auf diese Jugendlichen Einfluss zu nehmen. Hier sind tagesstrukturierende Angebote und niederschwellige Zugänge in Tätigkeiten notwendig. Möglich sind auch offene Werkstattprojekte oder Projekte, die eine individuelle Begleitung und Betreuung von Jugendlichen ermöglichen. Ein weiterer Hebel zur Aktivierung dieser Jugendlichen besteht in der Schaffung von Erprobungsmöglichkeiten z.B. in Gestalt von Praktika in Ausbildungsbetrieben, sozialen Einrichtungen, und durch niederschwellige Beratungs- und Begleitungsangebote. Inhalte von C 1.1. Projekten können ferner sein Tagesstrukturierungshilfen, Coaching und Case Management. Im Sinne der Querschnittsziele im ESF ist dabei auf die individuelle Lebenssituation und den spezifischen Förderbedarf ausländischer Jugendlicher besonders einzugehen. Denkbar ist auch eine Förderung auf der Grundlage des § 16 h SGB II "Förderung schwer erreichbarer junger Menschen".

4. Formulierung von Zielen; Definition der Zielgruppen

Folgend werden die spezifischen Ziele des Operationellen Programms, die vom Land für die Regionalisierung zur Verfügung gestellt werden, im Einzelnen aufgegriffen. Es werden dem AK ESF der Stadt Ulm in der Strategiesitzung am 15.7.19 die folgenden Ziele, Zielgruppen und Schwerpunkte der Ausschreibungen für 2020 zur weiteren Diskussion vorgelegt:

Spezifisches Ziel B 1.1

Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind

Mögliche Zielgruppen sind:

1. Personen, die einer Stabilisierung sowie einer Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit be-

dürfen: Personen in prekären Lebenslagen mit psychosozialen und gesundheitlichen Einschränkungen, welche sich in dieser Lebenssituation hemmend auf eine Arbeitsaufnahme auswirken.

2. Alleinerziehende, ältere Leistungsberechtigte, Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung.
3. Personen mit Migrationshintergrund, auch Zuwanderer/-innen aus EU-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten sowie anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Geschützte.

Mögliche Ansätze in diesem spezifischen Ziel sind insbesondere:

1. Maßnahmen zur Stabilisierung von Lebensverhältnissen (kultur- und geschlechtersensibel) unter Einbindung des sozialen Umfeldes/ der Familie und spezieller Beratungsangebote
2. Individualisierte, personenbezogene und sozialraumorientierte Hilfen mit sozialpädagogischer und -psychologischer Begleitung sowie Gesundheitscoaching im Rahmen der ESF Kriterien
3. Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sowie Vermittlung oder (Wieder-) Herstellung von Basiskompetenzen
4. Vernetzte Maßnahmen unter Einbindung des sozialen Umfeldes/ der Familie und spezieller Beratungsangebote
5. Abbau von Sprachdefiziten sowie die Vermittlung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen, idealerweise mit Kinderbetreuung, soweit nicht durch ein anderes Programm gefördert.

Spezifisches Ziel C 1.1.

Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit

Mögliche Zielgruppen sind

1. Schülerinnen und Schüler ab der 7. Jahrgangsstufe, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und die von schulischen Regelsystemen nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können; Schülerinnen und Schüler aus den VAB/ AV dual oder VABO Klassen.
2. Ausbildungsferne, von Ausbildungsabbruch bedrohte und z. T. stigmatisierte junge Menschen, die von regelhaften Angeboten der Übergangs- und Ausbildungssysteme nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können.
3. Ausbildungsferne junge Menschen, die von den Regelangeboten der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können.

Mögliche Ansätze in diesem spezifischen Ziel sind insbesondere:

1. Aktivierende Ansätze mit besonders benachteiligten Schüler/-innen ab der 7. Jahrgangsstufe
2. Aufsuchende Beratung und individuelle sozialpädagogische Begleitung; ggf. unter Anwendung des neuen Fördertatbestands § 16 h SGB II; für die Kofinanzierung aus Mitteln der Bundesagentur ist jedoch eine Zertifizierung nach AZAV erforderlich.
3. Hinführung zum Wiedereinstieg in die schulische/ berufliche Ausbildung bzw. in das bestehende Unterstützungssystem der Regelförderung

4. Gezielte Förderung/Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund
5. Abbau von Sprachhindernissen abbauen, Aufbau von schulischer Qualifikation und Motivation
6. Kultursensible Einbeziehung von Eltern und Lebensumfeldern.

5. Umsetzung der Ziele

Die zur Ausschreibung zur Verfügung stehenden ESF-Mittel betragen für das Jahr 2020 180.000 €. Auf der Basis der im ESF-Arbeitskreis beschlossenen Arbeitsmarktstrategie wird die Ausschreibung für die Projektanträge für 2020 veröffentlicht. Die Bekanntmachung der Strategie und deren Förderschwerpunkte erfolgt durch einen Verweis in einer Mitteilung auf der Internetseite der Stadt Ulm.

Projektträger können bis zur Antragsfrist 30.09.2019 ihre Projektanträge unter Nutzung des elektronischen Antragsverfahrens ELAN zentral bei der L-Bank einreichen. Das für die neue Förderperiode aktualisierte ELAN-Tool steht auf der entsprechenden Internet-Seite www.esf-bw.de zur Verfügung. Zur Antragstellung sind dazu noch folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Projekte müssen eine Gesamtfinanzierung -ESF Anteil + Kofinanzierung- von mindestens 30.000 € nachweisen. Entsprechend der Vorgabe der EU wird eine Pauschalierung bei den Sachkosten zur Voraussetzung gemacht: Es betrifft die Sachausgaben "Abschreibungen", "Miete für Ausstattung oder Leasing für Ausstattung", "Porto- und Telekommunikationsgebühren", für diese Kostenpositionen ist eine kumulierte Pauschale i.H.v. 1,8 % der Personalausgaben i.S. Zf. 1.1. des Kostenplans vorgesehen.
- Der ESF-Förderanteil an der Gesamtfinanzierung des Projektantrages soll im Förderrahmen zwischen 35% und max. 50 % liegen.
- Der regionale Arbeitskreis soll die bereitstehenden Fördermittel im Verhältnis von 58 % im Ziel B 1.1 und 42% im Ziel C 1.1 verteilen.
- Aufgrund der notwendigen Abgrenzung der Förderung durch den ESF des Bundes und der Länder ist darauf zu achten, dass sich regionale Projektkonzepte deutlich von den Konzepten der Bundesprogramme abgrenzen.

Nach dem Einreichen der Anträge werden die einzelnen Projekte innerhalb der Rankingsitzung des AK ESF vorgestellt. Den Mitgliedern des AK ESF wird in dieser Sitzung die Möglichkeit eröffnet, projektspezifische Fragen an die Antragsteller/-innen zu richten. Im Anschluss findet die Priorisierung mit Hilfe des Ranking-Verfahrens statt. Das Antragsranking erfolgt unter der Berücksichtigung folgender einheitlicher Auswahlkriterien:

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF einschließlich einer gesicherten Finanzierung;
- fachliche Qualität der Konzepte hinsichtlich der Erreichbarkeit der im Operationellen Programm festgelegten Ziele einschließlich der Querschnittziele;

- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) des Antragstellers/ der Kooperationspartner;
- angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis;
- fachliche Qualität der Konzepte hinsichtlich der Erreichbarkeit der in der Strategie festgelegten Ziele.

Die Geschäftsstelle ESF ist Ansprechpartner für die Träger während der Projektentwicklung und der Projektlaufzeit. Es wird gewünscht, dass neue ESF Anträge vor Einreichen bei der L-Bank mit der ESF Geschäftsstelle abgesprochen werden.

6. Festlegung der Evaluationsschritte

Die Verfahren der Ergebnissicherung orientieren sich an den festgelegten Zielen des Arbeitskreises sowie der Umsetzung der Querschnittsziele gemäß Operationellem Programm:

- den Abgleich des bewilligten Antrags mit dem Sachbericht im Verwendungsnachweis des jeweiligen ESF-Projekts für die L-Bank und
- Qualitätsberichterstattung zur regionalen Ergebnissicherung durch die Projektträger im Rahmen der Rankingsitzungen.

Wenn es zeitlich möglich ist, wird die jährliche Strategiesitzung im Rahmen der qualitativen Ergebnissicherung unmittelbar mit einem Informationsbesuch des AK ESF der Stadt Ulm bei einem Projektträger verbunden.

ESF Projektträger, die sich auch für das Jahr 2020 um eine regionale ESF Förderung bewerben, sollen zum 31.8.19 Angaben zur Zwischenevaluation machen anhand von Verlaufsdokumentationen bzw. aktuellen Vermittlungszahlen zum Stand der Umsetzung des Projekts, je nachdem, ob es sich um ein B 1.1. Projekt oder um ein C 1.1. Projekt handelt.

7. Ausblick Förderperiode 2021-2027

Am 29.05.19 fand in Stuttgart eine Konsultationsveranstaltung im Hinblick auf die ESF Förderperiode 2021- 27 statt, welche faktisch am 1.1.2022 beginnen wird. Die Konkretisierung der spezifischen ESF Ziele wird im Einklang mit der EU Sozialpolitik; insbesondere der Säule sozialer Rechte stehen. Der regionalisierte ESF Bereich, in welchem die AK ESF der Stadt- und Landkreise eine Prioritätenliste zu den einzelnen Projektanträgen erstellen, wird in Baden-Württemberg weiterhin federführend beim Landesministerium für Soziales und Integration angesiedelt sein.

